

Anlage zur

Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 18.12.2007
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum
menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Amtliche Untersuchungen		Gebühr in €
1.	Großbetriebe mit mehr als 40.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	Gebühr je Tier
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 27 und 28 der VO (EG) 882/2004)	
1.1	Rind	5,35
1.2	Kalb	3,35
1.3	Schwein	1,45
1.4	Ferkel	1,45
1.5	Schaf/Ziege	0,50
2.	Großbetriebe mit mehr als 10.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	Gebühr je Tier
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 27 und 28 der VO (EG) 882/2004)	
2.1	Rind	6,20
2.2	Kalb	4,00
2.3	Schwein	1,83
2.4	Ferkel	1,83
2.5	Schaf/Ziege	0,70
3.	Betriebe mit weniger als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	Gebühr je Tier
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 27 und 28 der VO (EG) 882/2004)	
3.1	Rind	21,14
3.2	Kalb	17,93
3.3	Schwein	9,86
3.4	Ferkel	9,86
3.5	Schaf/Ziege	5,45

4.	Hausschlachtung		Gebühr je Tier
	Schlacht- und Fleischuntersuchung; Trichinenuntersuchung und bakteriologische Untersuchung wird gesondert berechnet		
4.1	Rind		32,60
4.2	Kalb		27,40
4.3	Schwein		13,10
4.4	Ferkel		13,10
4.5	Schaf/Ziege		9,60
4.6	Trichinenuntersuchung (bei Einhufern, Schweinen, Ferkeln)		
4.6.1	Verdauungsmethode		2,16
4.6.2	Quetschmethode		6,45
4.7	Bakteriologische Untersuchungen		31,75
		zuzüglich Laborkosten	
5.	Gesonderte Trichinenuntersuchung		Gebühr je Tier
5.1	Untersuchung während der Dienstzeit bei Wildschweinen		4,00
5.2	Probenahme, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder nicht durch den Jagd ausübungs berechtigten erfolgt		
		zuzüglich je Tier	3,50
5.3	Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der Dienstzeit (gesonderter Verdauungsansatz)		Gebühr je Ansatz
			25,22
6.	Großbetriebe mit mehr als 12.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt		Gebühr je Tier
	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühren nach Artikel 27 und 28 der VO (EG) 882/2004		
6.1	Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner		0,03
6.2	Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr		0,05
6.3	Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr		0,10
7.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb		Gebühr je angefangene Viertelstunde
			19,00
8.	Schlachtgeflügeluntersuchung in Erzeugerbetrieben mit geringer Produktion		Gebühr je angefangene Viertelstunde
			19,00
9.	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung in Kleinbetrieben		Gebühr je angefangene Viertelstunde
			19,00

10. Kaninchen, Haar- und Federwild	Gebühr je angefangene Viertelstunde
10.1 Gesundheitsüberwachung bei Farmwild	19,00
	Gebühr je Tier
10.2 Fleischuntersuchung bei Kaninchen	0,66
10.3 Fleischuntersuchung bei Haar- und Federwild	6,24
11. Hygieneüberwachung	Gebühr je Stunde
11.1 Zerlegungsbetriebe nach tatsächlichem Zeitaufwand	76,00
11.2 Sonstige Betriebe nach tatsächlichem Zeitaufwand	76,00
11.3 Soweit nicht auf den tatsächlichen Zeitaufwand zurückgegriffen werden kann	Gebühr je angefangene Viertelstunde
	19,00
12. Amtliche Bescheinigungen	Gebühr je Bescheinigung
12.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung	5,00
12.2 Sonstige Bescheinigung	Gebühr je angefangene Viertelstunde
	19,00
13. Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Gebühr je angefangene Viertelstunde
	19,00
14. Untersuchung nach der BSE-Untersuchungsverordnung	Gebühr je Probe
Die Gebühr wird zusätzlich zu den Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung erhoben	
14.1 Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Betrieben nach Ziffer 1 zuzüglich der Kosten/ Auslagen für die Laboruntersuchung	2,00
14.2 Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Betrieben nach Ziffer 2 zuzüglich der Kosten/ Auslagen für die Laboruntersuchung	5,50
14.3 Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Betrieben nach Ziffer 3 und 4 zuzüglich der Kosten/ Auslagen für die Laboruntersuchung	15,30
15. Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben	Gebühr je angefangene Viertelstunde
	19,00